

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Für den Umfang sämtlicher Lieferungen und Leistungen sind die nachfolgenden Bedingungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur insoweit, als ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Diese Bedingungen gelten für den gesamten Geschäftsverkehr mit dem Besteller, auch wenn sie bei späteren Verträgen nicht mehr ausdrücklich erwähnt werden. Das gilt auch dann, wenn der Besteller bei späteren Bestellungen auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, soweit wir diesen nicht ausdrücklich zugestimmt haben.

2. Angebot und Auftrag

- 2.1 Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet werden.
- 2.2 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn wir sie ausdrücklich als solche bezeichnet haben. Gleiches gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.
- 2.3 Die in unseren Informationsmaterialien enthaltenen Angaben dienen nur als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir das ausdrücklich schriftlich bestätigen.
- 2.4 Mündliche Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

3. Preise

Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Sie verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe und ab Werk.

4. Lieferung

- 4.1 Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Ansonsten gelten die genannten Liefertermine nur annähernd. Fixtermine müssen ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben.
- 4.2 Kommen wir in Verzug, bestimmen sich die Ansprüche des Bestellers aus Lieferverzug nach Ziffer 8.5 dieser Bedingungen.
- 4.3 Betriebs- und Verkehrsstörungen, Feuer, Überschwemmung, Arbeitskräfte- Rohstoff- oder Brennstoffmangel, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe und sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die die Produktion oder der Versand ganz oder teilweise verhindert werden, befreien uns für die Dauer, den Umfang und die Folge der Störung von der Verpflichtung zur entsprechenden Lieferung.
- 4.4 Die Wahl des Versandweges und der Versandart bleibt uns vorbehalten.
- 4.5 Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

5. Verpackung

- 5.1 Die Art der Verpackung bleibt uns überlassen.
- 5.2 Die Verpackung ist im Preis enthalten und wird nicht zurückgenommen, es sei denn die Ware wird an Endverbraucher i.S.d. § 3 Abs. 10 PackV ausgeliefert. Sie bildet in jedem Fall einen Teil der Ware und ist deshalb bei Fälligkeit des gesamten Kaufpreises zu bezahlen. Ausgenommen hiervon sind Transportverpackungen, wie Paletten oder Gitterboxen. Diese werden nicht Eigentum des Bestellers sondern werden von

uns zurückgenommen. Bei durch Anweisungen des Kunden veranlaßten Sonder- und Kleinverpackungen werden Zuschläge berechnet.

6. Auskünfte und Raterteilung

Auskünfte über Anwendungsmöglichkeiten unserer Produkte, technische Beratungen und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluß jeglicher Haftung.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsdatum zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum können 2% Skonto in Abzug gebracht werden, sofern der Rechnungsbetrag € 100,- überschreitet.
- 7.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.
- 7.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers wegen irgendwelcher von uns nicht anerkannter Gegenansprüche aus einem anderen Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die weder auf einer unbestrittenen noch auf einer rechtskräftig festgestellten Forderung beruhen.
- 7.4 Grundlage für jede Lieferung ist die Kreditwürdigkeit des Bestellers. Wird uns während der Vertragsdauer Negatives über die Kreditwürdigkeit des Bestellers bekannt und wird hierdurch unser Zahlungsanspruch gefährdet oder zahlt dieser fällige Beträge nicht bedingungsgemäß, so werden unsere gesamten Außenstände beim Besteller sofort zur Zahlung fällig. Außerdem steht uns das Recht zu, Vorauszahlungen zu verlangen, Sicherheiten zu fordern oder von laufenden Verträgen zurückzutreten.

8. Mängelrügen, Gewährleistung, Haftung und Verjährung

- 8.1 Für Sach- und Rechtsmängel leisten wir – unter Ausschluß weiterer Ansprüche – jedoch vorbehaltlich Ziffer 8.5 – Gewähr wie folgt:
- 8.2 Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich, längstens innerhalb von acht Tagen nach Eintreffen zu untersuchen. Die Untersuchung ist im Hinblick auf die Eignung der Ware für den vorgesehenen Einsatz durchzuführen. Mängelrügen haben stets in schriftlicher Form unter möglichst genauer Angabe des Fehlers und der Auftragsnummer zu erfolgen.
- 8.3 Sachmängelgewährleistung:
 - 8.3.1 Technisch bedingte geringfügige und unerhebliche Toleranzen bei Material und Ausführung der Ware berechtigen den Besteller nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten. Hinsichtlich der Brenndauer von Leuchtmitteln wird keine Gewährleistung übernommen. Diesbezügliche Angaben sind nur Richtwerte und können produktionsbedingt stark schwanken.
 - 8.3.2 Alle diejenigen Teile der empfangenen Ware sind unentgeltlich nach unserer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Umstands als mangelhaft herausstellen.
 - 8.3.3 Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat sich der Besteller mit uns abzustimmen und uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls werden wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen frei. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig hoher Schäden, hat der Besteller das Recht – wobei er uns unverzüglich verständigen muß – den Mangel selbst oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und von uns Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.



- 8.3.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserungen oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels ergebnislos verstreichen lassen. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller nur das Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht zur Minderung des Vertragspreises ist ansonsten ausgeschlossen.
- 8.3.5 Keine Gewähr übernehmen wir in den folgenden Fällen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung unserer Produkte durch den Besteller oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische, physikalische, elektrochemische und elektrische Einflüsse – sofern wir diese nicht zu vertreten haben.
- 8.3.6 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, haften wir nicht für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt, wenn ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.
- 8.4 Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.
- 8.5 Wir haften unbeschränkt bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Ebenso in allen Fällen, die durch das Produkthaftungsgesetz geregelt sind sowie in den Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos. Wir haften ebenfalls unbeschränkt in allen Fällen der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir dagegen nur in den Fällen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.
Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.6 Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer, mit Ausnahme der Ansprüche aus § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB – verjähren innerhalb von zwölf Monaten. Für vorsätzliches und arglistiges Verhalten sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen.
- 9. Eigentumsvorbehalt**
- 9.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche. Bei laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung unseres Forderungssaldos. Im Falle der Zahlungseinstellung ist die Ware ohne Aufforderung auszusondern und zu unserer Verfügung zu halten.
- 9.2 Soweit der Wert aller uns zustehenden Sicherungsrechte die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Bestellers – jedoch nach unserer Wahl - einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 9.3 Eine Verarbeitung der gelieferten Ware durch den Besteller erfolgt für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne uns dadurch zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermengt und ist diese Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Besteller uns hiermit anteiliges Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört. Der Besteller verwahrt das so entstandene Eigentum unentgeltlich für uns mit.
- 9.4 Der Besteller ist bis zum jederzeit und ohne besondere Begründung zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung zu veräußern, weiterzuverarbeiten oder umzubilden. Hieraus entstehende Forderungen tritt er bereits jetzt an uns ab. Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Sachen veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe der in unserer Rechnung genannten Werte der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Weiterveräußerung von Gegenständen, an denen wir gemäß Ziffer 9.3 Miteigentumsanteile haben, gilt die Abtretung in Höhe dieser Miteigentumsanteile. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherheit wie die Vorbehaltsware.
- 9.5 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Besteller bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Saldo aus dem Kontokorrent an uns ab. Der Besteller ist bis zum jederzeit und ohne besondere Begründung zulässigen Widerruf durch uns berechtigt, die abgetretene Forderung einzuziehen. Er ist auf unser Verlangen verpflichtet, seinen Kunden die Vorausabtretung anzuzeigen und uns die zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 9.6 Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware (Verpfändungen, Sicherungsübereignungen) oder anderen Abtretungen der in Ziffer 9.4 genannten Forderungen ist der Besteller nicht berechtigt. Im Falle von Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware hat der Besteller auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren.
- 9.7 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern.
- 9.8 Ist der Besteller in Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist auch dann zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt, wenn wir nicht vom Vertrag zurückgetreten sind.
- 10. Beleuchtungsmuster, Design**
- 10.1 Übergebene Beleuchtungsmuster, Designvorlagen und Dekorationsmuster bleiben unser Eigentum. Kommt ein Vertrag über die Lieferung oder Vermittlung von Beleuchtungsartikeln nicht zustande, sind diese und alle hiervon angefertigten Kopien unverzüglich herauszugeben.
- 10.2 Zur Bemusterung speziell angefertigte Sondermotive sind vom Besteller zu vergüten.
- 10.3 Beleuchtungsmuster, Designvorlagen und Dekorationsmuster bleiben unser Eigentum. Eine Verwendung, Nachfertigung oder Weitergabe an Dritte von Beleuchtungsmuster, Designvorlagen und Dekorationsmuster ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig. Die unberechtigte Nutzung oder Weitergabe von Beleuchtungsmuster, Designvorlagen und Dekorationsmuster berechtigt uns zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.
- 11. Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- 11.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Fürth (Bayern).
- 11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Fürth (Bayern). Jede Partei ist auch berechtigt, die andere an dem für diese allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.
- 12. Rechtswirksamkeit**
- Soweit eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichtig sein sollte, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

